

PATENTE

Patente gehören zu den technischen Schutzrechten, d. h. dass dem Schutzbegehren ein technischer Sachverhalt zugrunde liegen muss. In §1 (1) des Patentgesetzes (PatG) ist dazu festgelegt, dass nur für Erfindungen Patente erteilt werden.

Da jedoch für den Begriff „Erfindung“ keine abschließend allgemein gültige Definition existiert, schließt § 1 (2) PatG nichttechnische Innovationen, wie Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Spiele, geschäftliche Tätigkeiten u. a. Verfahren, die ausschließlich Anweisungen an den menschlichen Geist beinhalten, explizit vom Patentschutz aus.

Weiter regelt § 1 (1) PatG, dass die Erfindung den gesetzlich geforderten Schutzvoraussetzungen, der Neuheit, der erfinderischen und der gewerblichen Anwendbarkeit, genügen muss, um ein bestandsfähiges technisches Schutzrecht zu erlangen.

Hierbei gilt eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Aufschluss über den Stand der Technik erhält man durch Recherchen, beispielsweise durch eine in einem Patentinformationszentrum durchgeführte Vor- oder Überblicksrecherche, in dem der Erfinder auch selber die veröffentlichten Druckschriften mit seiner Erfindung vergleichen kann. Selber kann der Erfinder auch in Internetdatenbanken, z. B. in der vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) herausgegebenen Datenbank DEPATISnet recherchieren. Je nach Erfahrung im Bereich der Recherche, kann es aber von Fall zu Fall besser sein, Spezialisten mit der Recherche zu beauftragen. Eine derartige Recherche kann auch zur Überprüfung der Freiheit eines Gegenstandes von Schutzrechten Dritter dienen, wodurch eigene Fehlinvestitionen vermieden werden. Neben den veröffentlichten Druckschriften wirken sich beispielsweise auch Zeitungsartikel, Vorträge, Messen, Demonstrationsveranstaltungen, Tests oder eine Benutzung in der Öffentlichkeit neuheitsschädlich auf die Schutzfähigkeit der Erfindung aus. Zu beachten ist dabei

ferner, dass der neuheitsschädliche Stand der Technik auch durch den Erfinder selbst erzeugt werden kann. Daher sollte man, auch wenn es manchen Erfindern bzw. dem Anmelder schwer fallen mag, seine Idee bis zum Anmeldetag nach Möglichkeit für sich behalten.

Zusätzlich zum Neuheitserfordernis muss sich die Erfindung durch eine Erfindungshöhe von dem Stand der Technik abheben. Voraussetzung für dieses qualitative Erfordernis ist, dass sich die Erfindung für den Fachmann auf dem jeweiligen technischen Gebiet aus dem Stand der Technik nicht in naheliegender Weise ergeben darf.

Die dritte Schutzvoraussetzung verlangt, dass die Erfindung gewerblich anwendbar ist, also auf irgendeinem gewerblichen Gebiet (einschließlich der Landwirtschaft) hergestellt oder benutzt werden kann. Zu nicht gewerblichen Anwendungen zählen beispielsweise Heilverfahren, chirurgische oder kosmetische Verfahren, die am lebenden menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden.

Für die Anmeldung eines Patents ist eine Anmeldegebühr zu entrichten und ein Antragsformular auszufüllen (elektronisch oder in Papierform), dem ein Anmeldetext beigelegt wird. Der Anmeldetext ist besonders sorgfältig auszuarbeiten, da durch ihn die Erfindung so verständlich und umfassend offenbart sein sollte, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Der Anmeldetext besteht aus einer Zusammenfassung, einer Beschreibung des Stands der Technik und der Erfindung und ein oder mehreren Patentansprüchen. Die Erfindung kann anhand einer Zeichnung in ein oder mehreren Ausführungsbeispielen näher erläutert werden. Vor allem aber ist die richtige Formulierung der Ansprüche sehr wichtig, da durch sie in erster Linie der Schutzzumfang und somit auch der Wert der Erfindung festgelegt wird. Um hierbei keine grundlegenden Fehler zu machen, die einem Wettbewerber eine Umgehung des Patentbesitzes ermöglichen würden, ist die Mitwirkung durch einen Patentanwalt anzuraten.

In den meisten Fällen ist es sinnvoll, dass gleichzeitig mit der Patentanmeldung auch der Prüfungsantrag, der ohnehin innerhalb von sieben Jahren nach der Anmeldung gestellt werden muss, gestellt wird. Dadurch erhält der Anmelder innerhalb des Prioritätsjahres ein amtliches Votum zur Schutzfähigkeit und kann auf der Basis des

ermittelten Standes der Technik und des Votums des Prüfers eine fundierte Entscheidung zur Vornahme von Auslandsanmeldungen treffen.

Wird keine Prüfung beantragt, so empfiehlt sich aber zumindest die Beantragung einer amtlichen Recherche. Durch die Amtsrecherche erhält der Anmelder einen Recherchenbericht über die ermittelten inländischen und ausländischen Druckschriften, der ihm die Ansicht des DPMA bzgl. der Beurteilung der Schutzfähigkeit seiner Erfindung in Form einer Kategorisierung der der Erfindung entgegenstehenden Druckschriften darlegt.

Die Wirkung eines Patents gegenüber Dritten beruht in der alleinigen Befugnis des Patentinhabers, den Gegenstand zu benutzen. Jedem gewerblich tätigen Dritten ist es somit ohne die Zustimmung des Inhabers verboten, das Erzeugnis herzustellen, anzubieten, in den Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder in das Land, in das sich der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt, einzuführen oder zu besitzen. Auch Verfahren (Herstellungs-, Arbeits-, Verwendungsverfahren) dürfen von Unbefugten weder angewendet noch im Geltungsbereich des Gesetzes angeboten werden. Ebenfalls verboten ist es, Gegenstände anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen, oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen, wenn diese unter Zuhilfenahme eines geschützten Verfahrens hergestellt wurden.

Die Laufzeit eines Patenten beträgt, vom Anmeldetag an gerechnet, maximal 20 Jahre. Zur Aufrechterhaltung von Patentanmeldungen und Patenten müssen in Deutschland ab Beginn des dritten Jahres Jahresgebühren gezahlt werden, die mit zunehmender Laufzeit progressiv steigen.

Zur Einleitung des Patenterteilungsverfahrens, muss der Anmelder, wie oben erwähnt, innerhalb von sieben Jahren nach der Patentanmeldung einen Prüfungsantrag stellen. Erst danach prüft das DPMA, ob und inwieweit die oben genannten Schutzvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Amtsgebühren sind innerhalb der vom DPMA vorgegebenen Fristen zu entrichten, da ansonsten die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt bzw. das Patent erlischt.

BÜRO STUTTGART

Wiederholdstraße 10
70174 Stuttgart
Deutschland
Telefon: +49 (711) 2229940
Telefax: +49 (711) 22299444



BÜRO MAGDEBURG

Olvenstedter Straße 15
39108 Magdeburg
Deutschland
Telefon: +49 (391) 4005372
Telefax: +49 (391) 4005373



BÜRO HEILBRONN

Weipertstraße 8-10
74076 Heilbronn
Deutschland
Telefon: +49 (7131) 7669640
Telefax: +49 (7131) 7669649

